

einer Vermögenseinziehung kommen müssen, und zwar auch dann, wenn ein größeres Vermögen nicht festzustellen ist.

Die Neuregelung für die Vermögenseinziehung gem. § 1 WStVO zeigt mit aller Deutlichkeit, wie sich die Aufgaben des Rechts aus den politischen Funktionen unseres Staates in seiner konkreten Entwicklungsstufe ergeben, wie sie ständig Ausfluß und Ausdruck dieser Funktionen sein müssen und daß sie niemals isoliert betrachtet werden dürfen.⁵²⁾

Beim minderschweren Fall und bei der fahrlässigen Zuwiderhandlung ist die Strafe Gefängnis und Geldstrafe oder eine dieser Strafen. Dabei ist zu beachten, daß die Höhe der Geldstrafe gem. § 13 Abs. 1 WStVO unbeschränkt ist. Auch hier können einzelne Maßnahmen neben der Strafe angeordnet werden. Doch ist der Hinweis des Obersten Gerichts wichtig, wonach Berufsuntersagung (§ 14 Abs. 1 WStVO) in der Regel als eine besonders einschneidende Maßnahme neben einer Verurteilung in einem minderschweren Fall nicht in Betracht kommt.⁵³⁾

Die Einziehung des gesamten Vermögens ist bei einer Verurteilung nach Abs. 2 ausgeschlossen. Dies ergibt sich aus § 13 Abs. 3 WStVO. Wohl aber können — wie bei einer Verurteilung nach § 1 Abs. 1 — einzelne Vermögenswerte eingezogen werden.

3. Die Verbrechen gegen die Pflichtablieferung

In engem Zusammenhang mit den Verbrechen gegen die Wirtschaftsplanung und die Versorgung der Bevölkerung stehen die Verstöße gegen die Pflichtablieferung. Sie sollen daher anschließend behandelt werden.

a) Die Bedeutung des Kampfes gegen die Nichtablieferung

Das 17. Plenum des Zentralkomitees der SED sowie der IV. Parteitag der SED widmeten den Fragen, die im Zusammenhang mit der staatlichen Erfassung auf dem Lande stehen, große Aufmerksamkeit. Es wurde auf diesen historischen Tagungen klar zum Ausdruck gebracht, daß ordnungsgemäße Anbauplanung sowie die Erfüllung der Erfassungs- und Aufkaufpläne das wichtigste Kettenglied, die wichtigste Voraussetzung für die Sicherung und weitere Verbesserung der Ernährung und Versorgung der Bevölkerung in Stadt und Land sind. Es ist daher kein Zufall, daß der Klassenfeind seine Wühlarbeit gerade auf dem Dorfe konzentriert, daß er versucht, seine schädliche Ideologie in die werktätigen Bauern hineinzutragen und mit derart

⁵²⁾ Vgl. Neue Justiz 1953, Heft 21, S. 665, Wichtige Maßnahmen zur weiteren Festigung der demokratischen Gesetzlichkeit.

⁵³⁾ Vgl. Neue Justiz 1954, Heft 14, S. 422.